

Schulordnung für die Jugendkunstschule (JKS) der Stadt Hameln

1. Träger und Zweck der Einrichtung

- a) Die JKS ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Hameln; sie ist organisatorisch der Musik- und Kunstschule im Fachbereich BILDUNG, FAMILIE UND SOZIALES zugeordnet.
- b) Die JKS will die kreativen Fähigkeiten ihrer Schüler/innen im Zeichnen, Malen und plastischen Gestalten ohne Einengung frei entwickeln und ausbilden.

2. Struktur des Unterrichts

Als Schüler/innen werden Kinder und Jugendliche vom vollendeten 4. Lebensjahr an aufgenommen, die in Gruppen durch Kurse folgender Altersgruppen unterrichtet werden:

- a) Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren
- b) Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren
- c) Kinder im Alter von 8 bis 10 Jahren
- d) Kinder im Alter von 10 bis 12 Jahren
- e) Jugendliche im Alter ab 12 Jahren (bei Volljährigkeit ist die Schulbescheinigung der Allgemeinbildenden Schule erforderlich)

3. Unterrichtszeiten und Unterrichtsort

- a) Das Schuljahr der JKS beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Der Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der Allgemeinbildenden Schulen (Wandertag, Sportfest usw.) fällt der Unterricht der JKS nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle der JKS der Stadt Hameln.
- b) Der Unterricht wird einmal wöchentlich nachmittags von Montag bis Freitag über die Dauer von 2 Unterrichtsstunden erteilt. Eine Unterrichtsstunde dauert grundsätzlich 45 Minuten. Abweichend hiervon beträgt die Unterrichtsdoppelstunde für die Gruppe der Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren jeweils 75 Minuten.
- c) Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumen der Jugendkunstschule in der Kurie Jerusalem, Alte Marktstraße 20, 31785 Hameln statt.

- d) Bei Verhinderung der Lehrkraft (z.B. durch Krankheit) wird grundsätzlich versucht, den Unterricht durch eine Vertretungslehrkraft zu gewährleisten. Besteht zu einer Vertretung keine Möglichkeit, muß der Unterricht ausfallen. Ausgefallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt.

4. Anmeldung und Aufnahme

- a) Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht kann in der Regel nur zum Beginn eines Schuljahres erfolgen. Sie ist mit den entsprechenden Vordrucken für jedes Schuljahr neu schriftlich in der Geschäftsstelle der JKS, Waterloostraße 10, 31785 Hameln vorzunehmen. Die Anmeldung muß von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- b) Die Erziehungsberechtigten erhalten schriftlich eine Anmeldebestätigung.

5. Abmeldung / Beendigung des Unterrichts

- a) Der Unterricht endet mit dem Schuljahr, ohne daß es einer Abmeldung bedarf.
- b) Abmeldungen während des Schuljahres müssen, ohne daß Kosten entstehen, spätestens vor dem 4. Unterrichtstag schriftlich bei der Stadt Hameln, Jugendkunstschule, eingehen. Maßgeblich für die fristgerechte Abmeldung ist das Eingangsdatum. Das Fernbleiben vom Unterricht oder die Abmeldung bei der Kursleiterin/dem Kursleiter gelten nicht als Abmeldung.
- c) Nach dem 4. Unterrichtstag ist eine Abmeldung für den Rest des Schuljahres grundsätzlich ausgeschlossen. Auch wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird, muß das Unterrichtsentgelt voll bezahlt werden.
In besonders begründeten Ausnahmefällen z.B. bei Wegzug, längerer Erkrankung usw., oder wenn die Leitung der JKS die vorzeitige Beendigung des Unterrichts aus wichtigen pädagogischen Gründen befürwortet, wird auf das Unterrichtsentgelt verzichtet.

6. Pflichten der Schüler/innen

Im Interesse eines kontinuierlichen Unterrichtsablaufes sind die Schüler/innen verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen. Versäumnisse entschuldigen die Erziehungsberechtigten bei der Lehrkraft.
Versäumt eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf die versäumte Unterrichtsstunde. Ausnahmen können von den Lehrkräften mit den Schüler/innen getroffen werden.

7. Ausschluß

- a) Schüler/innen, die den Unterricht nachhaltig stören, Ausstattungsgegenstände oder Geräte mutwillig beschädigen, können durch die Lehrkraft verwarnet werden. Die Lehrkraft ist berechtigt, den Ausschluß vom Unterricht durch die Leitung der Schule anzudrohen.
- b) Bleiben Schüler/innen öfter als zweimal hintereinander unentschuldig dem Unterricht fern oder erbringen sie ungenügende Leistungen, erörtern Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte gemeinsam das weitere Verfahren. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, nach einmaliger Verwarnung die Schülerin/den Schüler aus der JKS auszuschließen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluß auch ohne vorherige Verwarnung angeordnet werden.
- c) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluß werden den Erziehungsberechtigten schriftlich von der Geschäftsstelle der JKS mitgeteilt. Das Unterrichtsentgelt ist bis zum Schuljahresende zu zahlen.

8. Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht der JKS wird ein Entgelt erhoben. Weiteres regelt die jeweils geltende Tarifordnung für die JKS.

9. Rechtsverhältnisse

- a) Mit der Anmeldung zur JKS werden die Schulordnung und die Tarifordnung für die Erziehungsberechtigten verbindlich.
- b) Die Schüler/innen der JKS sind nach Maßgabe der Verrechnungsgrundsätze des kommunalen Schadenausgleichs Hannover für Schülerunfallschäden gegen Unfall versichert.

10. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Hameln, den 30.03.2017


Griese
Oberbürgermeister